

Zäsur durch Karl V.

### **Die Karolinische Verfassung, 1548**

Sämtliche Mitglieder des großen und kleinen Rates, des Gerichtes, sämtliche städtische Beamte und Angestellten wurden ihrer Ämter enthoben. Statt dessen werden eingesetzt:

1. Ein neuer Rat mit 31 Mitgliedern, davon 21 von den Geschlechtern und zehn „von der Gemaind“.
2. Zwei Rat-Ältere (nur Patrizier), die „alle Geheimnuß dieser Statt, Gelt, Priuilegien, das Sigel vnd das Einnemmen“ in ihren Händen und die dem Rat vorstehen sollen.
3. Fünf Beisitzer, davon vier Patrizier und einer „von der Gemaind“, die gemeinsam mit den Ratsälteren den „Geheimen Rat“ bilden. Dieser soll ausschließlich mit wichtigen öffentlichen Angelegenheiten befasst sein.
4. Drei Bürgermeister, alle aus dem Patriziat. Sie rotieren im Amt, das jeder vier Monate lang wahrnimmt. Sie versammeln den Rat, wenn die Ratsälteren es für nötig halten und stehen der Verwaltung vor.

[...]

8. Alle Zünfte und Zunfthäuser sind ausnahmslos aufgehoben und abgeschafft. Weitere Zusammenkünfte sind bei Leibesstrafe verboten.
9. Rat und Gericht werden auch in Zukunft jährlich personell verändert.
10. Die Neubesetzung des Rates und des Gerichtes finden statt in einem Zeitraum von acht Tagen vor oder nach dem 18. August.
11. Dabei sollen die bisherigen Räte, nachdem sie vorher vereidigt worden sind, aus dem Patriziat die zwei Ratsälteren, die vier Geheimen und die drei Bürgermeister wählen.
12. Danach sollen diese neun Neugewählten und die zwölf anderen patrizischen Mitglieder des alten Rates die zehn Vertreter „der Gemaind oder Handwerker“, darunter auch deren Repräsentanten im Geheimen Rat, wählen.
13. Dann wählen die neun Patrizier mit den zehn neuen Volksvertretern zwölf Patrizier nach.
14. Die alten Räte haben zuvor zu schwören, nur Personen zu wählen, die ihnen für das Amt geeignet erscheinen.

[...]

22. Bei der Besetzung der städtischen Ämter sollen diejenigen vorgezogen werden, die einen christlichen Lebenswandel führen „vnd der Alten wahren Christlichen Religion am nechsten“ sind.
23. Diese Verfassung ist einzuhalten.
24. Die Zünfte in der Reichsstadt Ulm sind aufgehoben und dürfen „nymmermeerjnjn Ewig Zeit“ wiedergegründet werden.

AB 5/Quellentext als Hintergrundinformation

25. Wer dagegen verstößt mit Worten oder Taten, der soll als Aufrührer an Leib, Gut und auch Leben bestraft werden.
26. An dieser Verfassung darf nichts ohne Absprache mit dem Kaiser geändert werden.

Aus: Henning Petershagen, Schwörmontag, Ein Ulmer Phänomen, Ulm, 1996, S. 111f